

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F89

**Mehrkosten durch Behandlung von radioaktiv
kontaminiertem Erdreich**

In Erweiterung der Besonderen Bedingung Nr. F85 "Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich" erstreckt sich der dort beschriebene Versicherungsschutz auf radioaktive Verunreinigung (Kontamination) von Erdreich, wenn die Kontamination als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden ist.